



## **Elektronisches Amtsblatt Abwasserzweckverband „Kamenz-Nord“**

Auflagenummer: 09-2025-KMN

Veröffentlichungsdatum: 18.12.2025

### **Inhalt:**

- Sitzungskalender /  
wichtige Änderungen ab 01.01.2026: Seite 2
- Beschlüsse: Seite 3
- Bekanntmachung: Seite 3 - 5

## Sitzungskalender / wichtige Änderungen ab 2026

Dieses elektronische Amtsblatt ist das letzte Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“. Der Abwasserzweckverband „Kamenz-Nord“ gliedert sich zum 01.01.2026 in den Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz ein.

Aus diesem Grund wird an dieser Stelle kein Sitzungskalender des Abwasserzweckverband „Kamenz-Nord“ mehr bekannt gegeben.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Eingliederung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ in den Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz ist durch das Landratsamt Bautzen im Sächsischen Amtsblatt Nr. 50/2025 vom 11.12.2025 auf den Seiten 1225 bis 1231 erfolgt.

Die nächste Verbandsversammlung des Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz ist am

**Datum:** Montag, 19.01.2026

**Uhrzeit:** um 15:00 Uhr

**Ort:** 01917 Kamenz  
Beratungsraum Erdgeschoss  
im Gebäude der ewag kamenz  
An den Stadtwerken 2

geplant.

Nähere Informationen erhalten Sie auf der Homepage [www.wasserlausitz.de](http://www.wasserlausitz.de).

## Beschlüsse / Bekanntmachung

**In der öffentlichen Sitzung des Abwasserzweckverbandes (AZV) „Kamenz-Nord“ vom 11.12.2025 wurde folgender Beschluss gefasst:**

Mit **Beschluss-Nr. 11/2025 VVS** hat die Verbandsversammlung des AZV „Kamenz-Nord“ die Änderungssatzung zur Satzung des AZV „Kamenz-Nord“ über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) beschlossen.

Abstimmungsergebnis

Stimmen insgesamt:	8
Stimmen anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	./.
Stimmennhaltungen:	./.

Abwasserzweckverband „Kamenz-Nord“  
gez. Harry Habel  
Verbandsvorsitzender

---

### **Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ über die öffentliche Abwasserbeseitigung**

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), der §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) und des § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ am 11.12.2025 folgende Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 03.06.2008 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 12.08.2010, 21.11.2011, 19.12.2012, 21.11.2016, 01.11.2021 und 17.12.2024 beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung**

Der Absatz 1 des § 45 - Absetzungen bei der Schmutzwasserbeseitigung - erhält folgende Neufassung:

- (1) Nach § 44 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserbeseitigung abgesetzt. Der Nachweis ist nur mittels einer geeichten Wassermesseinrichtung möglich. Der Gebührenschuldner hat die Installation der Wassermesseinrichtung dem AZV schriftlich anzuzeigen. Dabei kann nur ein Sanitärinstallationsunternehmer den Einbau vornehmen, der in einem Installateurverzeichnis gelistet ist. Die Absetzung der von der Wassermesseinrichtung jährlich gemessenen Menge erfolgt dann bis zum Ablauf der Eichfrist.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bernsdorf, den 11.12.2025

Abwasserzweckverband „Kamenz-Nord“  
Habel  
Verbandsvorsitzender

Siegel

**Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

**Elektronisches Amtsblatt**

Auflagennummer: 09-2025-KMN

Veröffentlichungsdatum: 18.12.2025

- 3) der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 21 Abs. 3 SächsKomZG in Verbindung mit 52 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3) oder 4) geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.